

RS OGH 1992/9/15 10ObS28/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1992

Norm

ASVG §179 Abs2

ASVG §179 Abs3

Rechtssatz

Ist jemand mehrfach gegen Unfall versichert, sind Einkünfte auch aus Arbeitsverhältnissen, die noch kein volles Jahr gedauert haben, im Sinne des § 179 Abs 2 oder 3 ASVG voll zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen im Unfallszeitpunkt beide Versicherungsverhältnisse aufrecht waren, ist eine Aufrechnung der noch nicht ein Jahr währenden Versicherung im Sinne des § 179 Abs 2 und 3 ASVG auch dann vorzunehmen, wenn das andere Versicherungsverhältnis ein Jahr gedauert hat oder die Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen im Sinne des § 181 ASVG berechnet wird. Diese volle Berücksichtigung ist davon abhängig, ob schon in einem anderen Versicherungsverhältnis eine volle Jahresbemessungsgrundlage vorliegt (unter Ablehnung der der Rechtsansicht Seitlers, SozSi 1974,563 (insbesondere 564) folgenden alten Judikatur des OLG).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 28/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 28/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084418

Dokumentnummer

JJR_19920915_OGH0002_010OBS00028_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>